



14. Oktober 2025

Entwurf der Ausschreibungsunterlagen

Anhang V

Musterkonzession (ohne Anhänge)

Referenz: Konzession Nr. °

Bern, tt.mm.jjjj

Mobilfunkkonzession

erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

zugunsten von XYZ

Konzessionärin
Adresse

betreffend **die Nutzung von Mobilfunkfrequenzen in den Bändern 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz und 2600 MHz für die landesweite Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz**

Inhaltsverzeichnis

1	Konzessionsgegenstand.....	4
2	Konzessionszweck.....	4
3	Rechtsgrundlagen.....	4
4	Dauer der Konzession	5
5	Frequenznutzungsrechte und -pflichten.....	5
5.1	Nutzungsvorschriften.....	5
5.2	Netzumstellungsarbeiten.....	5
5.3	Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur	6
5.4	Frequenzkoordinationspflichten.....	6
5.5	Landesgrenzen.....	6
5.6	Mess- und Empfangsanlagen des Bundes	6
5.7	Funkstörungen	6
6	Auskunfts- und Meldepflicht	6
7	Auskunft durch das BAKOM	7
8	Strafbestimmungen und Aufsichtsmaßnahmen	7
9	Gebühren.....	7
9.1	Zuschlagspreis.....	7
9.2	Verwaltungsgebühren.....	8
10	Änderungen im Konzessionsverhältnis.....	8
10.1	Übertragung der Konzession	8
10.2	Änderung und Widerruf der Konzession	8
10.3	Verzicht auf die Konzession.....	8
11	Anhänge (sind nicht in dieser Musterkonzession enthalten).....	9
12	Rechtsmittel.....	10

1 Konzessionsgegenstand

Die vorliegende Konzession wird durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) erteilt (Art. 22a Abs. 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997, FMG; SR 784.10) und besteht aus dem Konzessionsdokument und den Anhängen I bis V. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Konzession, welche dynamisch nachgeführt werden können.¹

Die Konzession berechtigt die Konzessionärin, das Frequenzspektrum zu dem in der Konzession umschriebenen Zweck und unter den darin festgelegten Bedingungen zu nutzen (Art. 16 der Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums vom 18. November 2020, VNF; SR 784.102.1). Durch die vorliegende Konzession werden der Konzessionärin die Nutzungsrechte an den Mobilfunkfrequenzen in den Bändern 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz und 2600 MHz zugeteilt, welche sie im Rahmen der vom TT. Monat JJJJ bis am TT. Monat JJJJ durchgeführten Auktion ersteigert hat.

2 Konzessionszweck

Die ersteigerten Frequenznutzungsrechte dienen dem Betrieb eines zellulären Mobilfunknetzes (MFCN², IMT³) zur landesweiten Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz. Die Konzessionärin ist im Rahmen der harmonisierten Standards frei in der Auswahl der Technologie. Der Bevölkerung und Wirtschaft sollen durch den Betrieb dieses Mobilfunknetzes vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden (Art. 1 FMG).

3 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin richten sich nach den Bestimmungen dieser Konzession inklusive Anhänge sowie den anwendbaren Rechtsgrundlagen. Für die vorliegende Konzession gelten insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1)
- Nationaler Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) und die relevanten technischen Schnittstellen-Anforderungen (RIR)
- Verordnung vom 18. November 2020 des Bundesamtes für Kommunikation über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VVNF; SR 784.102.11)
- Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)

Es gilt jeweils die im fraglichen Zeitpunkt aktuell gültige Fassung der massgeblichen Rechtsgrundlagen. Die Bestimmungen der vorliegenden Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der anwendbaren Rechtsgrundlagen. Insbesondere werden die Verwaltungsgebühren gemäss Ziffer 9.2 nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt und können während der Dauer der Konzession bezüglich Berechnungsgrundlage und Höhe Anpassungen unterliegen. Vorbehalten

¹ Es ist möglich, dass aufgrund dynamischer Nachführung die Konzession und die Anhänge über unterschiedliche Ausstellungsdaten verfügen.

² *Mobile/Fixed Communications Networks*

³ *International Mobile Telecommunications (generic term used for broadband mobile systems)*

bleiben auch andere künftige Regelungen wie z. B. betreffend die Cybersicherheit sowie die Sicherheit von Informationen und Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten⁴.

Die erwähnten Rechtsgrundlagen schliessen die Anwendbarkeit anderer Erlasse und Vorschriften nicht aus. Die Konzessionärin hat auch alle weiteren relevanten Vorschriften ausserhalb des Fernmelde-rechts zu beachten, insbesondere jene in den Bereichen Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Datenschutz, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Strahlenschutz, Elektrizität, Wettbewerbsrecht und Rundfunk.

4 Dauer der Konzession

Die Konzession wird gestützt auf Art. 24c FMG auf bestimmte Zeit erteilt, wobei die ComCom die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession festlegt. Die gemäss der vorliegenden Konzession zugeteilten Frequenznutzungsrechte gelten vom 1. Januar 2029 bis TT. Monat JJJJ. Die Konzession tritt vorbehältlich ihrer Anfechtung 30 Tage nach Eröffnung an die Konzessionärin in Kraft.

Die ComCom kann eine Konzession gemäss Art. 20 VNF erneuern oder deren Dauer verlängern, falls sich eine öffentliche Ausschreibung nach Art. 22a Abs. 2 FMG nicht rechtfertigt.

5 Frequenznutzungsrechte und -pflichten

5.1 Nutzungsvorschriften

Die Konzessionärin ist berechtigt das ihr zugeteilte Funkfrequenzspektrum unter Einhaltung der Nutzungsvorschriften zu nutzen (Art. 22 Abs. 1 und 2 FMG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 16 ff. VNF). Die Vorschriften für die zugeteilten Frequenznutzungsrechte ergeben sich aus dem NaFZ, den relevanten RIR und den im funktechnischen Netzbeschrieb (Anhang III) definierten Angaben.

Im funktechnischen Netzbeschrieb werden die technischen und betrieblichen Merkmale der Frequenznutzung festgelegt, insbesondere Frequenz, belegte Bandbreite, Leistung, Standort und Sendezeit (Art. 18 Abs. 1 VNF). Der funktechnische Netzbeschrieb ist Bestandteil dieser Konzession (Art. 18 Abs. 2 VNF). Wird im Rahmen einer periodischen Überprüfung ein Anpassungsbedarf festgestellt, so kann der funktechnische Netzbeschrieb dynamisch nachgeführt werden. Die Konzessionärin darf die Merkmale nur mit Einwilligung der ComCom ändern (Art. 18 Abs. 3 VNF).

5.2 Netzumstellungsarbeiten

Der Konzessionärin werden mit der vorliegenden Konzession Nutzungsrechte an Frequenzen zugeteilt, welche bis zum 31. Dezember 2028 durch eine andere Konzessionärin (XXX) bzw. andere Konzessionärinnen (XXX und YYY) genutzt werden. Diese Tatsache bedingt Netzumstellungsarbeiten (*network refarming*).

Die Konzessionärin erarbeitet gemeinsam mit der betroffenen Konzessionärin bzw. den betroffenen Konzessionärinnen einen Vorschlag für die Netzumstellungsarbeiten.

Anhang V legt die Anforderungen an den Vorschlag fest. Die Konzessionärinnen unterbreiten den Vorschlag **innerhalb von drei Monaten** ab Rechtskraft der Konzession der ComCom. Der Genehmigungsprozess und die Meldepflichten im Zusammenhang mit den Netzumstellungsarbeiten werden im Anhang V definiert.

Kommt zwischen den Konzessionärinnen keine Einigung zustande, legt die Konzessionärin der ComCom innerhalb derselben Frist ihren eigenen Vorschlag für die Netzumstellungsarbeiten vor. Die ComCom legt das weitere Vorgehen fest.

⁴ Z. B. gestützt auf eine Revision des FMG oder der FDV

5.3 Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur

Die Konzessionärin ist verpflichtet bis spätestens am TT. Monat JJJJ mindestens 50% der schweizerischen Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten zu versorgen. Die Versorgungsverpflichtung hat die Konzessionärin über ihre eigenen terrestrischen Mobilfunkanlagen zu erbringen.

Wird die geforderte Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur nicht fristgemäss erfüllt, kann die Konzession entzogen werden. Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF). Die jährlich im Voraus erhobenen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden pro rata temporis zurückerstattet (Art. 7 Abs. 2 GebV-FMG).

Die Versorgungsverpflichtung über eigene terrestrische Netzinfrastruktur kann nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin nachweist, dass sie diese aus Gründen, welche ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, nicht zu erfüllen vermag. Die Konzessionärin muss nachvollziehbar darlegen können, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

5.4 Frequenzkoordinationspflichten

5.5 Landesgrenzen

Die Vorgaben für die Frequenzkoordination an den Landesgrenzen werden im funktechnischen Netzbeschrieb (Anhang III) festgelegt. Nach angemessener Vorankündigung können in den Grenzgebieten insbesondere die Feldstärkewerte, Koordinationslinien, Vorzugsnutzungen von Frequenzen und Funkzellen-Identifikations-Ressourcen (u. a. *Scrambling Code SC* oder *Preferential Physical Layer Cell Identifier PCI*) sowie die Berechnungsmethoden für die Frequenzkoordination angepasst werden. Der funktechnische Netzbeschrieb wird in diesem Fall entsprechend nachgeführt.

5.6 Mess- und Empfangsanlagen des Bundes

Das BAKOM und weitere Bundesbehörden betreiben Mess- und Empfangsanlagen zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben (Art. 26 FMG). Der Betrieb dieser Anlagen kann durch die Ausübung der der Konzessionärin zugeteilten Frequenznutzungsrechte unter Umständen beeinträchtigt werden.

Mobilfunkanlagen (Basisstationen), welche näher als ein Kilometer (1 km) von einer Mess- und Empfangsanlage des Bundes erstellt werden sollen, unterliegen einer Koordinationspflicht. Das BAKOM stellt der Konzessionärin eine Liste mit den Standorten der einzelnen Mess- und Empfangsanlagen zur Verfügung. Die Konzessionärin hat dem BAKOM zu Koordinationszwecken alle für die technische Beurteilung erforderlichen funktechnischen Parameter zu melden. Das BAKOM entscheidet, ob und welche zusätzlichen technischen Nutzungsvorschriften zum Schutz dieser Anlagen erforderlich sind.

5.7 Funkstörungen

Die im Rahmen dieser Konzession betriebenen Mobilfunkanlagen (Basisstationen) müssen den Vorschriften entsprechen. Stört eine gestützt auf diese Konzession betriebene Mobilfunkanlage (Basisstation) den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Konzessionärin verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen (Art. 34 Abs. 1 FMG).

6 Auskunfts- und Meldepflicht

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug und die Evaluation des Fernmeldegesetzes, der Ausführungsbestimmungen sowie dieser Konzession notwendig sind (Art. 59 FMG und Anhang II).

Die Konzessionärinnen müssen dem BAKOM alle 14 Tage die aktuellen Betriebsdaten der Mobilfunkanlagen (Basisstationen) melden (vgl. dazu auch Art. 11a Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV; SR 814.710). Das BAKOM teilt den Konzessionärinnen mit, welche konkreten Informationen zu den Betriebsdaten unter die Meldepflicht fallen. Die Meldung hat gemäss dem vom BAKOM vorgeschriebenen Format zu erfolgen. Das BAKOM betreibt eine Antennendatenbank zur Erfassung dieser Daten (Art. 11b NISV).

7 Auskunft durch das BAKOM

In Bezug auf die mit dieser Konzession verbundenen Nutzungsrechte besteht ein grosses Informationsbedürfnis der Bevölkerung. Dieses Informationsbedürfnis stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Gewisse Daten aus der Antennendatenbank werden deshalb auf dem Geoportal des Bundes auf einer Übersichtskarte veröffentlicht (Art. 24f Abs. 2 FMG und vgl. dazu auch Art. 19b Abs. 1^{bis} NISV).

Das BAKOM kann im Rahmen von Art. 24f Abs. 1 FMG über weitere Informationen Auskunft geben und gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) den Zugang zur Antennendatenbank gewähren. Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen; Geschäftsgeheimnisse bleiben in jedem Fall gewahrt (Art. 24f FMG und Art. 7 BGÖ).

8 Strafbestimmungen und Aufsichtsmaßnahmen

Die Konzessionärin unterliegt den Strafbestimmungen des Fernmeldegesetzes (Art. 49 ff. FMG). Insbesondere kann die Konzessionärin mit einer Busse von bis zu 100 000 Franken bestraft werden, wenn die zugewiesenen Frequenznutzungsrechte im Widerspruch zu den Nutzungsvorschriften oder zur Konzession benutzt werden (Art. 52 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 FMG).

Wird ein Verstoß gegen das internationale und nationale Fernmelderecht, dessen Ausführungsvorschriften oder die Konzession festgestellt, so kann die ComCom aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen (Art. 58 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 FMG). Die Konzession wird entzogen, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 58 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 FMG). Zudem kann die Konzessionärin mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden (Art. 60 Abs. 1 FMG).

Die Pflicht zur Bezahlung des Zuschlagspreises bleibt von einer Aufsichtsmaßnahme gestützt auf Art. 58 FMG unberührt. Eine Rückerstattung bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF).

9 Gebühren

9.1 Zuschlagspreis

Die vorliegenden Frequenznutzungsrechte wurden im Rahmen einer Auktion ersteigert. Um einen angemessenen Konzessionserlös zu erzielen, hatte die ComCom ein Mindestgebot festgelegt (Art. 39 Abs. 4 FMG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 VNF). Dessen Untergrenze setzt sich aus der Summe der mit dem branchenüblichen und fristenkongruenten Zinssatz abdiskontierten Konzessionsgebühren für die gesamte Konzessionsdauer und der Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung und Erteilung der Konzession zusammen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b VNF). Die Konzessionsgebühr (Art. 39 Abs. 1 FMG) entspricht dem Zuschlagspreis abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession (Art. 39 Abs. 4 FMG). Mit der Bezahlung des Zuschlagspreises ist die Konzessionsgebühr für die Nutzung des zugewiesenen Funkfrequenzspektrums für die gesamte Konzessionsdauer abgegolten.

Der Zuschlagspreis für die im Rahmen der vom TT. Monat JJJJ bis am TT. Monat JJJJ durchgeführten Auktion ersteigerten Frequenznutzungsrechte beträgt **CHF 000000**.

Der Zuschlagspreis für die erworbenen Frequenznutzungsrechte wird mit Eintritt der Rechtskraft der Konzession zur Zahlung fällig und ist in einem Mal zu entrichten (Art. 24 Abs. 2 VNF). Die Bezahlung des Zuschlagspreises hat über eine nach dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) bewilligten Bank mit Sitz in der Schweiz innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Fälligkeit zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Wird der Zuschlagspreis nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist bezahlt, so fordert die ComCom ohne Vorankündigung die Auszahlung der Bankgarantie in der vollen Höhe ein. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist wird ein Verzugszinssatz von fünf Prozent erhoben (Art. 12 Abs. 4 der Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004, AllgGebV; SR 172.041.1).

Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF).

9.2 Verwaltungsgebühren

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. e FMG i. V. m. Art. 13 GebV-FMG für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren bemisst sich auf der Grundlage des funktechnischen Netzbeschreibs (Anhang III).

Das BAKOM erhebt diese Gebühren jährlich im Voraus (Art. 2 Abs. 1 GebV-FMG).

Bei Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession, werden die jährlichen Verwaltungsgebühren pro rata temporis zurückerstattet (Art. 7 Abs. 2 GebV-FMG).

10 Änderungen im Konzessionsverhältnis

10.1 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann gemäss Art. 24d Abs. 1 und 2 FMG nur mit Einwilligung der ComCom teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 4 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat.

Insbesondere darf durch die Übertragung der Konzession weder der wirksame Wettbewerb beseitigt noch erheblich beeinträchtigt werden (Art. 24d Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 23 Abs. 4 FMG). Meldepflichtig sind daher auch Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen, wenn Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin tangiert wird.

Eine gemeinsame Frequenznutzung bedarf der Zustimmung der ComCom (Art. 24d Abs. 5 FMG).

10.2 Änderung und Widerruf der Konzession

Die ComCom kann die Konzession gemäss Art. 24e Abs. 1 FMG veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Sofern dabei die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden, wird die Konzessionärin angemessen entschädigt (Art. 24e Abs. 2 FMG).

Die ComCom kann die Konzession auf Gesuch der Konzessionärin hin ändern, sofern der Konzessionsänderung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 23 FMG weiterhin erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzessionsänderung besteht nicht.

Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF).

Die jährlich im Voraus erhobenen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden beim Widerruf der Konzession pro rata temporis zurückerstattet (Art. 7 Abs. 2 GebV-FMG).

10.3 Verzicht auf die Konzession

Die Konzessionärin kann jederzeit auf ihre Konzession verzichten. Der Verzicht hat schriftlich und begründet an die ComCom zu erfolgen.

Durch den Verzicht bleibt die Pflicht zur Bezahlung des Zuschlagspreises (Ziffer 9.1) unberührt. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF und Art. 7 Abs. 1 GebV-FMG).

Die jährlich im Voraus erhobenen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden pro rata temporis zurückerstattet (Art. 7 Abs. 2 GebV-FMG).

Hiermit wird verfügt:

1. Der Konzessionärin wird mit der Konzession das Recht eingeräumt, die im Rahmen der vom TT. Monat JJJJ bis am TT. Monat JJJJ durchgeführten Auktion ersteigerten Frequenznutzungsrechte gemäss den in der Konzession festgelegten Bestimmungen und dem auf sie anwendbaren Recht für die Dauer vom 1. Januar 2029 bis am TT. Monat JJJJ zu nutzen.
2. Die Konzessionärin hat die in der Konzession genannten Pflichten zu erfüllen und das anwendbare Recht einzuhalten.
3. Der Zuschlagspreis für die ersteigerten Frequenznutzungsrechte beläuft sich auf CHF °°, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Konzession. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.
4. Die jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden gestützt auf die Angaben im funktechnischen Netzbeschrieb (Anhang III) festgesetzt. Sie werden im Voraus erhoben und der Konzessionärin durch das BAKOM in Rechnung gestellt.
5. Die Konzession wird der Konzessionärin schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein eröffnet.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Martin Bürki
Präsident

11 Anhänge (sind nicht in dieser Musterkonzession enthalten)

- Anhang I: Angaben über die Konzessionärin
- Anhang II: Auskunftspflicht betreffend Teilnehmerzahlen und Versorgung
- Anhang III: Funktechnischer Netzbeschrieb
- Anhang IV: Planungs- und Bewilligungsfragen
- Anhang V: Netzumstellungsarbeiten

12 Rechtsmittel

Gegen diese Konzession kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Konzession und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.